



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0128-VI/B/7/2016

Wien, 11.08.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9941/J vom 11.07.2016 der Abgeordneten Barbara Rosenkranz und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Grundsätzlich gelten für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte die gleichen Regelungen wie für andere Ausländer/innen, die in Österreich ihre Ausbildung anerkennen lassen wollen. Das Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) sieht besondere Verfahrensbestimmungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte nur vor, wenn diese die notwendige Unterlagen aufgrund des Fluchthintergrundes unverschuldet nicht oder nur teilweise vorlegen können.

Die Behördenzuständigkeit wurde durch das AuBG nicht geändert. Für die Anerkennung von Abschlüssen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten werden – je nach Art des (Aus-) Bildungsabschlusses – dieselben Behörden zuständig sein wie schon bisher.

Gemäß AuBG haben die zuständigen Behörden das geeignete Verfahren auszuwählen bzw. die konkreten Prüfungsanforderungen an die AntragstellerInnen festzulegen. Grundsätzlich können laut Gesetz praktische oder theoretische Prüfungen (wie Stichprobentests, Arbeitsproben, Fachgespräche) sowie Sachverständigen-Gutachten zur Anwendung kommen.

Das Sozialministerium selbst ist keine Anerkennungsbehörde, geht aber davon aus, dass die zuständigen Behörden geeignete Verfahren anwenden, die eine niveaugerechte Bewertung und Anerkennung der vorhandenen Ausbildungen gewährleisten.

Zur Frage 6:

Seit Anfang 2013 gibt es bereits Anlaufstellen zur Unterstützung von Migranten/innen im Anerkennungs- und Bewertungsverfahren, die den in § 5 AuBG vorgesehenen Beratungsstellen entsprechen. In diesen „Anlaufstellen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ waren im Vorjahr österreichweit 30 Personen (rund 18 Vollzeitäquivalente) tätig. Die Anlaufstellen gehen in die Beratungsstellen über. Der Personalaufwand wird weiterhin in derselben Größenordnung liegen.

Zur Frage 7:

Für die Beratungsstellen werden weder im Sozialministerium noch beim Arbeitsmarktservice neue Planstellen geschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

